

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 3.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. April 2002
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. R o j a h n als Berichterstatter
gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 9. April 2002 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO. Eine Gerichtsgebühr ist nicht entstanden. Die Festsetzung des Streitwertes ist daher entbehrlich.

Rojahn